

## **Gesellschaftsvertrag der digital@M GmbH**

### **§ 1 Firma**

Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma:

„digital@M GmbH“

### **§ 2 Sitz, Geschäftsjahr und Dauer der Gesellschaft**

- (1) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in München.
- (2) <sup>(1)</sup>Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. <sup>(2)</sup>Das erste Geschäftsjahr beginnt mit dem Tag der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endet als Rumpfgeschäftsjahr am 31.12. des Jahres. <sup>(3)</sup>Alle vor der Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister für diese vorgenommenen Geschäfte gelten als für Rechnung der Gesellschaft geführt.
- (3) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt, sie wird auf unbestimmte Zeit errichtet.

### **§ 3 Gegenstand und Zweck des Unternehmens**

- (1) <sup>(1)</sup>Die Aufgabe des Unternehmens besteht darin, die Landeshauptstadt München oder deren gemeindliche Unternehmen (Art. 86 Gemeindeordnung) oder die städtischen Beteiligungsgesellschaften oder andere Kommunen bei der Erfüllung der ihnen gleichermaßen obliegenden Aufgaben innerhalb der kommunalen Daseinsvorsorge, insbesondere bei der Erfüllung der im eigenen Wirkungskreis der Landeshauptstadt München stehenden Aufgaben mit Informationstechnik zu unterstützen und eine ordnungsgemäße, moderne, effiziente und zeitgerechte Verwaltung im Sinne der Bürgerinnen und Bürger der Landeshauptstadt München zu ermöglichen.
- (2) <sup>(1)</sup>Die Gesellschaft ist unter Beachtung von Art. 87 GO zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck unmittelbar und mittelbar gefördert werden kann. <sup>(2)</sup>Sie kann sich im Rahmen und unter Beachtung der Vorgaben dieses Gesellschaftsvertrags zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben und pachten, ferner Interessensgemeinschaften eingehen.

### **§ 4 Stammkapital**

<sup>(1)</sup>Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 €. <sup>(2)</sup>Hiervon übernimmt die Landeshauptstadt München als Gründungsgesellschafterin 25.000 Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag in Höhe von jeweils 1,00 € (Geschäftsanteil Nr. 1 – 25.000), insgesamt somit 25.000,00 €. <sup>(3)</sup>Die Stammeinlage ist in voller Höhe in bar sofort einzuzahlen.

## **§ 5 Organe der Gesellschaft**

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Geschäftsführung
2. der Aufsichtsrat
3. die Gesellschafterin.

## **§ 6 Geschäftsführung und Vertretung**

- (1) Die Gesellschaft hat eine Geschäftsführung, die aus einer oder mehreren Personen bestehen kann.
- (2) Sie leitet die Gesellschaft unter Beachtung der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, der Beschlüsse der Gesellschafterin und des Aufsichtsrats sowie der Geschäftsordnung der Geschäftsführung in eigener Verantwortung und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.
- (3) <sup>(1)</sup> Ist nur eine Geschäftsführerin bzw. ein Geschäftsführer bestellt, vertritt diese bzw. dieser die Gesellschaft allein. <sup>(2)</sup> Sind mehrere Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft jeweils durch zwei Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch eine Geschäftsführerin bzw. einen Geschäftsführer und eine Prokuristin bzw. einen Prokuristen gemeinschaftlich vertreten. <sup>(3)</sup> Der Aufsichtsrat kann einzelnen Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführern Einzelvertretungsmacht einräumen. <sup>(4)</sup> Weitere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung der Geschäftsführung.
- (4) <sup>(1)</sup> Die Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer sind im Hinblick auf die Geschäftsbeziehungen mit der Gesellschafterin von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. <sup>(2)</sup> Alle oder einzelne Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer können vom Aufsichtsrat im Einzelfall oder generell auch über die Fälle in Satz 1 hinaus von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

## **§ 7 Bildung, Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates**

- (1) <sup>(1)</sup> Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. <sup>(2)</sup> Dieser setzt sich aus 8 Mitgliedern zusammen. <sup>(3)</sup> Die Referentin bzw. der Referent des Betreuungsreferats und die Referentin bzw. der Referent des Personal- und Organisationsreferats der Gesellschafterin gehören dem Aufsichtsrat kraft Amtes als geborene Mitglieder an. <sup>(4)</sup> Die übrigen sechs Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der Gesellschafterin entsandt.
- (2) Gleichzeitig mit der Entsendung der Aufsichtsratsmitglieder kann die Gesellschafterin für das jeweilige Aufsichtsratsmitglied ein Ersatzmitglied bestellen, das Mitglied des Aufsichtsrates wird, wenn das Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf der Amtszeit wegfällt.
- (3) <sup>(1)</sup> Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder endet mit Ablauf der Wahlperiode des Stadtrats der Landeshauptstadt München, spätestens jedoch mit Beschluss der Gesellschafterin über die Entlastung für das 4. Geschäftsjahr, das nach der Wahl des Aufsichtsrates beginnt. <sup>(2)</sup> Das Geschäftsjahr, indem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. <sup>(3)</sup> Der alte Aufsichtsrat führt die Geschäfte bis zur Bildung des neuen Auf-

sichtsrates fort; hierbei darf die höchstzulässige Amtszeit gemäß § 102 des Aktiengesetzes (AktG) nicht überschritten werden. <sup>(4)</sup> Die Amtszeit von Ersatzmitgliedern endet mit Ablauf der Amtszeit des weggefallenen Mitglieds.

- (4) <sup>(1)</sup> Jedes Aufsichtsratsmitglied und jedes Ersatzmitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschafterin unter Benachrichtigung der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden des Aufsichtsrats niederlegen. <sup>(2)</sup> Das Recht zur Amtsniederlegung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
- (5) Jedes Aufsichtsratsmitglied und Ersatzmitglied mit Ausnahme der Mitglieder nach Absatz 1 Satz 3 kann vor Ablauf der Amtszeit durch die Gesellschafterin abberufen werden.
- (6) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied während der Amtszeit aus und ist kein Ersatzmitglied bestellt, so erfolgt die Bestellung des Nachfolgers nur für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.
- (7) Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten eine von der Gesellschafterin festzusetzende Vergütung.

## **§ 8 Transparenzklausel**

- (1) <sup>(1)</sup> Die Verschwiegenheitspflicht der Aufsichtsratsmitglieder nach § 116 S. 2 AktG gilt nur für solche Tagesordnungspunkte, die zum Wohl des Unternehmens, zum Wohl der Allgemeinheit oder zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner zwingend geheim zu halten sind. <sup>(2)</sup> Tagesordnungspunkte, die danach nicht der Verschwiegenheitspflicht unterliegen, werden bereits vor der jeweiligen Aufsichtsratssitzung unter Angabe des Beratungsdatums den Medien mitgeteilt.
- (2) <sup>(1)</sup> Aufsichtsratsmitglieder, die zugleich Stadtratsmitglieder sind, sind von ihrer gesellschaftsrechtlichen Verschwiegenheitspflicht befreit, wenn sie Angelegenheiten aus den Aufsichtsratssitzungen vertraulich mit anderen Stadtratsmitgliedern besprechen oder in nichtöffentlichen Stadtratssitzungen beraten wollen. <sup>(2)</sup> Der Stadtrat kann in allen Angelegenheiten unbegrenzt über den Oberbürgermeister von der Geschäftsführung oder auch einzelnen Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern bzw. den Mitgliedern des Aufsichtsrats Auskunft verlangen.
- (3) Am Ende einer jeden Aufsichtsratssitzung entscheidet der Aufsichtsrat, über welche Angelegenheiten die im Stadtrat vertretenen Fraktionen und Wählergruppen vertraulich informiert werden sollen.

## **§ 9 Vorsitz im Aufsichtsrat**

- (1) <sup>(1)</sup> Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte mit Stimmenmehrheit eine Aufsichtsratsvorsitzende bzw. einen Aufsichtsratsvorsitzenden und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter. <sup>(2)</sup> Die Wahl des bzw. der Aufsichtsratsvorsitzenden wird durch das an Lebensjahren älteste Mitglied geleitet.
- (2) Die bzw. der Aufsichtsratsvorsitzende und die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter sind für die Dauer ihrer Amtszeit als Mitglied des Aufsichtsrates gewählt, falls der Aufsichtsrat nicht bei der Wahl für beide eine kürzere Amtszeit bestimmt.

- (3) <sup>(1)</sup> Der Aufsichtsrat kann die Bestellung der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden oder der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters vor Ablauf der Amtszeit ohne Angabe von Gründen mit zwei Dritteln seiner Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, widerrufen. <sup>(2)</sup> Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende kann den Vorsitz vor Ablauf seiner Amtszeit ohne Angabe von Gründen durch Erklärung gegenüber der Gesellschafterin niederlegen. <sup>(3)</sup> Gleiches gilt für seine Stellvertreterin bzw. seinen Stellvertreter.
- (4) <sup>(1)</sup> Ein Ausscheiden der Aufsichtsratsvorsitzenden bzw. des Aufsichtsratsvorsitzenden vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt berührt die Fortdauer des Amtes der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters nicht. <sup>(2)</sup> Das Gleiche gilt umgekehrt. <sup>(3)</sup> Scheidet die Aufsichtsratsvorsitzende bzw. der Aufsichtsratsvorsitzende oder die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus dem Amt aus, hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit der Ausgeschiedenen bzw. des Ausgeschiedenen vorzunehmen.
- (5) Die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter hat nur dann die Rechte und Pflichten der Aufsichtsratsvorsitzenden bzw. des Aufsichtsratsvorsitzenden, wenn diese bzw. dieser verhindert ist.

## **§ 10 Geschäftsordnung des Aufsichtsrates, Ausschüsse**

- (1) Der Aufsichtsrat kann sich selbst eine Geschäftsordnung geben.
- (2) <sup>(1)</sup> Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte weitere Ausschüsse bilden und ihnen in seiner Geschäftsordnung oder durch besonderen Beschluss Aufgaben und Befugnisse übertragen. <sup>(2)</sup> Für die Ausschüsse gelten die Bestimmungen der §§ 11 und 12 dieses Gesellschaftsvertrags entsprechend.

## **§ 11 Aufsichtsratssitzungen, Beschlussfassung, Ausführung von Beschlüssen**

- (1) <sup>(1)</sup> Der Aufsichtsrat wird von der Aufsichtsratsvorsitzenden bzw. dem Aufsichtsratsvorsitzenden oder in ihrem bzw. seinem Auftrag von der Geschäftsführung einberufen, wenn es die Geschäfte der Gesellschaft erfordern. <sup>(2)</sup> Er muss zwei Sitzungen im Kalenderhalbjahr abhalten, wenn er nicht selbst beschließt, dass eine Sitzung im Kalenderhalbjahr hinreichend ist. <sup>(3)</sup> Die Tagesordnung wird von der Aufsichtsratsvorsitzenden oder dem Aufsichtsratsvorsitzenden im Benehmen mit der Geschäftsführung aufgestellt. <sup>(4)</sup> Die Einberufung erfolgt in schriftlicher Form oder in Textform (z.B. Telefax oder E-Mail) unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung dazugehöriger Unterlagen (insbesondere Beschlussanträge). <sup>(5)</sup> Zwischen dem Tag der Absendung der Ladung (Poststempel des Absendeorts ist maßgeblich) und dem Tag der Sitzung muss eine Frist von zwei Wochen liegen. <sup>(6)</sup> In dringenden Fällen kann die Aufsichtsratsvorsitzende bzw. der Aufsichtsratsvorsitzende eine andere Form der Einladung und eine kürzere Frist wählen. <sup>(7)</sup> Die Aufsichtsratsvorsitzende bzw. der Aufsichtsratsvorsitzende leitet die Sitzung. <sup>(8)</sup> Die Sitzungen sind nichtöffentlich.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind berechtigt, Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung sowie Anträge zu Beschlussfassung zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung bis spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin schriftlich bei der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden zu stellen; die Anträge sind zu begründen.
- (3) <sup>(1)</sup> Der Aufsichtsrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies von der Geschäftsführung oder einem Drittel der Aufsichtsratsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Grün-

de verlangt wird. <sup>(2)</sup> Wird dem Verlangen nicht entsprochen, steht das Einberufungsrecht unter den Voraussetzungen des § 110 Abs. 2 AktG den Antragstellern zu. <sup>(3)</sup> Die Regelungen des Absatzes 1 gelten dann soweit einschlägig entsprechend.

- (4) <sup>(1)</sup> Der Aufsichtsrat ist nur beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. <sup>(2)</sup> Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich in der Abstimmung der Stimme enthält.
- (5) <sup>(1)</sup> Beschlüsse, deren Gegenstände nicht ordnungsgemäß angekündigt worden sind, können nur gefasst werden, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder, aus denen der Aufsichtsrat zu bestehen hat, anwesend sind und kein Mitglied widerspricht. <sup>(2)</sup> Zusätzlich ist den abwesenden Mitgliedern eine angemessene Frist mit dem Hinweis einzuräumen, dass jedes bei der Beschlussfassung nicht anwesende Mitglied diesem Verfahren widersprechen oder seine Stimme nachträglich schriftlich abgeben kann.
- (6) <sup>(1)</sup> Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in der Regel in Sitzungen gefasst. <sup>(2)</sup> Im begründeten Ausnahmefall (z.B. Pandemie, Epidemie, Endemie, Katastrophenfall) ist der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende ermächtigt, die Sitzung in Form von Videokonferenzen (Bild und Ton) abzuhalten. <sup>(3)</sup> Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. <sup>(4)</sup> Dies gilt auch für Wahlen. <sup>(5)</sup> Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag. <sup>(6)</sup> Im Falle der Abwesenheit der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden gibt die Stimme der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters den Ausschlag. <sup>(7)</sup> Bei Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los. <sup>(8)</sup> Falls der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats bei Stimmgleichheit kraft Gesetzes eine zweite Stimme zusteht, ist *sie bzw. er* berechtigt, aber nicht verpflichtet, von dieser Gebrauch zu machen. <sup>(9)</sup> Wird auf Anordnung des Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden des Aufsichtsrates die Sitzung in Form einer Videokonferenz abgehalten, so kann auch die Beschlussfassung im Wege der Videokonferenz erfolgen. <sup>(10)</sup> Ein Recht zum Widerspruch gegen diese *Art der Beschlussfassung besteht nicht*.
- (7) <sup>(1)</sup> Ein Aufsichtsratsmitglied, das verhindert ist, an einer Sitzung des Aufsichtsrats oder seiner Ausschüsse teilzunehmen, kann ein anderes Aufsichtsratsmitglied schriftlich ermächtigen, an seiner Stelle an der Beschlussfassung teilzunehmen. <sup>(2)</sup> Ein verhindertes Aufsichtsratsmitglied kann ferner dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrats teilnehmen, dass es durch andere Aufsichtsratsmitglieder eine schriftliche Stimmabgabe überreichen lässt. <sup>(3)</sup> Die Stimmrechtsübertragungen und Stimmbotschaften sind in der Niederschrift aufzunehmen.
- (8) Anstelle eines dem Aufsichtsrat kraft Amt als geborenes Mitglied angehörenden Mitglieds kann dessen/deren ständige Vertretung an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilnehmen.
- (9) In eilbedürftigen oder einfach gelagerten Angelegenheiten können nach dem Ermessen der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden Beschlüsse des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse auch durch Einholung schriftlicher oder fernmündlicher (mit schriftlicher Bestätigung) Erklärungen gefasst werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht.
- (10) <sup>(1)</sup> Die Durchführung von Aufsichtsratsbeschlüssen und die Vertretung des Aufsichtsrates gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber Gerichten und Behörden sowie gegenüber der Gesellschaft, obliegt der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats. <sup>(2)</sup> Erklärungen des Aufsichtsrats werden von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats namens des Aufsichtsrats unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der digital@M GmbH“ abgegeben.

- (11) Die Unwirksamkeit von Beschlüssen des Aufsichtsrats kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat, gerechnet ab der Beschlussfassung, gerichtlich geltend gemacht werden.
- (12) <sup>(1)</sup>An den Sitzungen des Aufsichtsrats nehmen nur Mitglieder des Aufsichtsrats und der Geschäftsführung, sowie ein Protokollführer, der von der Aufsichtsratsvorsitzenden bzw. dem Aufsichtsratsvorsitzenden bestimmt wird, teil. <sup>(2)</sup>Mitarbeiter der Stadtverwaltung, Sachverständige und Auskunftspersonen können zur Beratung bestimmter Tagesordnungspunkte oder ständig zu Aufsichtsratssitzungen hinzugezogen werden.

## **§ 12 Niederschrift über Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats**

- (1) <sup>(1)</sup>Über die Sitzung des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende zu unterzeichnen hat. <sup>(2)</sup>In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrates anzugeben. <sup>(3)</sup>Jedem Mitglied des Aufsichtsrats ist spätestens mit der Einladung zur nächsten ordentlichen Sitzung eine Abschrift der Sitzungsniederschrift zuzuleiten. <sup>(4)</sup>Die Urschrift der Niederschriften ist zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen.
- (2) Für Beschlüsse des Aufsichtsrats, die außerhalb von Sitzungen gefasst werden, gilt Absatz 1 entsprechend, mit der Maßgabe, dass in der Niederschrift auch die Art des Zustandekommens der gefassten Beschlüsse anzugeben ist.

## **§ 13 Aufgaben des Aufsichtsrats**

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung und vertritt die Gesellschaft gegenüber der Geschäftsführung bzw. einzelnen Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Aufsichtsrat beschließt in den in diesem Gesellschaftsvertrag abschließend vorgesehenen Fällen, z. B. über:
- a) die Geschäftsordnung der Geschäftsführung;
  - b) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer, ausgenommen die Bestellung der ersten Geschäftsführung;
  - c) Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung der Anstellungsverträge der Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer;
  - d) Auswahl des Abschlussprüfers auf Vorschlag der Geschäftsführung;
  - e) Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern.
- (1) Der Aufsichtsrat berät auf Vorschlag der Geschäftsführung im Zuge der Behandlung des Jahresabschlusses des abgelaufenen Geschäftsjahres über die Entlastung der Geschäftsführung und der Mitglieder des Aufsichtsrats und gibt hierzu Empfehlungen an die Gesellschafterin ab.
- (2) Die Geschäftsführung bedarf der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates in folgenden Angelegenheiten:

- a) Verträge mit Aufsichtsratsmitgliedern;
- b) Kreditgewährung an Aufsichtsratsmitglieder;
- c) Gewährung von Krediten i.S. des § 89 AktG;
- d) Aufnahme von Kontokorrentkrediten, Hingabe von Darlehen, Schuldübernahme sowie Eingehen von Wechsel-, Bürgschafts, Gewährs- und ähnlichen wirtschaftlichen Zwecken dienenden Verbindlichkeiten, sofern im Einzelfall ein Betrag von 100.000 € überschritten wird;
- e) Abschluss von sonstigen Verträgen mit Dritten, die nicht dem Hoheitsbereich der Landeshauptstadt München angehören, welche zu Verbindlichkeiten der Gesellschaft führen, die einen Wert von 200.000€ oder bei einer Zeitdauer von mehr als 5 Jahren einen jährlichen Vertragswert von 40.000 € übersteigen;
- f) Einleitung von Rechtsstreitigkeiten von grundsätzlicher Bedeutung und von sonstigen Rechtsstreitigkeiten, sofern der Streitwert einen Betrag von 200.000 € übersteigt;
- g) Abschluss von Vergleichen und Erlass von Forderungen, sofern der durch Vergleich gewährte Nachlass oder der Nennwert erlassener Forderungen im Einzelfall einen Betrag von 100.000 € übersteigt;
- h) Abschluss und Änderung von Anstellungsverträgen, wenn sie ein Jahresgehalt von 200.000 € brutto einschließlich der üblichen Nebenleistungen beinhalten;
- i) Durchführung besonderer sozialer Maßnahmen, insbesondere Bildung von Unterstützungsfonds, Gewährung von Gratifikationen und sonstigen außerordentlichen Vergütungen;
- j) Übernahme von Pensionsverpflichtungen, Abschluss von Lebens- und Rentenversicherungen und ähnlichen Versorgungsverträgen;
- k) Einleitung von Vergaben von Lieferungen und Leistungen mit einem Auftragswert von mehr als 200.000 €.

(1) <sup>(1)</sup> Die Zustimmung des Aufsichtsrats nach Abs. 4 kann in Fällen, in denen unverzügliches Handeln im Interesse der Gesellschaft geboten erscheint und eine Beschlussfassung des Aufsichtsrats nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, durch die vorherige Zustimmung der Aufsichtsratsvorsitzenden bzw. des Aufsichtsratsvorsitzenden ersetzt werden. <sup>(2)</sup> Die Gründe für die Notwendigkeit der Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat in der nächsten Sitzung mitzuteilen.

(2) Der Aufsichtsrat kann weitere Geschäfte oder sonstige Maßnahmen von seiner Zustimmung abhängig machen, soweit diese über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen.

## **§ 14 Zuständigkeit der Gesellschafterin**

(1) Die Gesellschafterin beschließt über folgende Angelegenheiten:

- a) Änderungen des Gesellschaftsvertrags;

- b) Umwandlung und Auflösung der Gesellschaft;
- c) Gründung von Unternehmen, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen durch die Gesellschaft und über den Abschluss, die Aufhebung und die Änderung von Unternehmensverträgen;
- d) Feststellung des Jahresabschlusses, Genehmigung des Lageberichts und Ergebnisverwendung;
- e) Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans und seiner Nachträge;
- f) Erstbestellung der Geschäftsführung;
- g) Entlastung der Geschäftsführung;
- h) Entlastung des Aufsichtsrats;
- i) Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegenüber Aufsichtsratsmitgliedern;
- j) Bestellung von Prokuristen;
- k) Aufnahme von Krediten (§ 4 Nr. 33 der Geschäftsordnung des Stadtrats der Landeshauptstadt München);
- l) Grundstücksgeschäfte.

- (1) <sup>(1)</sup>Die Gesellschafterin ist befugt, den Kreis der zustimmungsbedürftigen Geschäfte zu erweitern oder einzuschränken. <sup>(2)</sup>Darüber hinaus kann allgemein oder im Einzelfall festgelegt werden, dass die Zustimmung der Gesellschafterin vor der Vornahme von zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften einzuholen ist.

## **§ 15 Wirtschaftsplan**

- (1) <sup>(1)</sup>Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan, bestehend aus Erfolgs-, Finanz-, Investitions- und Stellenplan auf, dass er vom Aufsichtsrat vor Beginn des Geschäftsjahres vorberaten werden kann. <sup>(2)</sup>Der Wirtschaftsplan ist um eine fünfjährige Finanzplanung zu ergänzen. <sup>(3)</sup>Wirtschaftsplan und Finanzplan sind der Gesellschafterin zur Feststellung mit der Stellungnahme des Aufsichtsrats vorzulegen.
- (2) Die Geschäftsführung unterrichtet den Aufsichtsrat halbjährlich über die Entwicklung des Geschäftsverlaufs.

## **§ 16 Berichtspflichten**

- (1) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, der LHM über die Stadtkämmerei jährlich die in Art. 94 Abs. 3 S. 2 GO genannten Informationen zur Erstellung des Beteiligungsberichts der LHM rechtzeitig zu übermitteln.
- (2) Rechnungswesen, Controllingsystem und Berichtswesen der Gesellschaft sind möglichst so zu gestalten, dass die Informationsanforderungen des Neuen Steuerungsmodells, wie sie im Hoheitsbereich formuliert sind, erfüllt werden.
- (3) <sup>(1)</sup>Die Gesamtgeschäftsführung hat den Aufsichtsrat und das Betreuungsreferat insbesondere zur Vorbereitung der Juli- und Oktoberberichterstattung im Stadtrat umfassend über alle für die Gesellschaft und ihre einzelnen Tochter- und Beteiligungsgesellschaften relevanten Fragen der Unternehmensplanung, der Geschäftsentwicklung, der wirtschaftlichen



Lage und der Rentabilität zu informieren. <sup>(2)</sup> Die Berichte sind rechtzeitig an das Betreuungsreferat zu übermitteln. <sup>(3)</sup> Davon unberührt bleibt die Pflicht zu sofortiger Unterrichtung, wenn dies im Einzelfall wegen Dringlichkeit oder besonderer Wichtigkeit erforderlich ist.

- (4) Die Berichte müssen als Mindestanforderungen alle relevanten Leistungsdaten, die Gewinn- und Verlustrechnung, einen Bericht zum Stand und der Entwicklung der Beschäftigten, relevante Kennzahlen (inkl. Bilanz), Angaben zu Liquidität und Bau-/Investitionsmaßnahmen, Finanzhilfedaten sowie entsprechende Erläuterungen zu den Berichten und auffälligen Positionen enthalten. Inhalt und Umfang der Berichterstattung können durch den Aufsichtsrat und/oder das Betreuungsreferat vorgegeben werden. <sup>(5)</sup> Bei der Berichterstattung hat die Gesamtgeschäftsführung auf Abweichungen der tatsächlichen Entwicklung vom Wirtschaftsplan und von früher berichteten Zielen unter Angabe von Gründen einzugehen und im Bedarfsfall Maßnahmen zur Gegensteuerung aufzuzeigen.
- (5) <sup>(1)</sup> Die Gesamtgeschäftsführung hat den Aufsichtsrat insbesondere über die Risiken, die im Zusammenhang mit der Umsetzung des Wirtschaftsplans erwachsen, zu informieren, sowie über die Ergebnisse der einzurichtenden internen Kontrollsysteme. <sup>(2)</sup> Die Berichte sind grundsätzlich schriftlich vorzulegen, wenn nicht im Einzelfall wegen der Dringlichkeit mündliche Berichterstattung geboten ist.
- (6) <sup>(1)</sup> Die Beteiligungsverwaltung des Betreuungsreferats kann von jeder/jedem Geschäftsführer jederzeit Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen. <sup>(2)</sup> Die Geschäftsführer/innen haben dafür zu sorgen, dass der Gesellschafterin auf Verlangen die maßgeblichen Informationen und Dokumente zur Verfügung gestellt werden.

## **§ 17 Jahresabschluss, Lagebericht, Jahresabschlussprüfung und Offenlegung**

- (1) <sup>(1)</sup> Jahresabschluss und Lagebericht sind von der Geschäftsführung nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) aufzustellen und dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. <sup>(2)</sup> Der Auftrag an den Abschlussprüfer ist auch auf die Aufgaben nach § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) zu erstrecken.
- (2) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts dem Aufsichtsrat zur Prüfung und danach der Gesellschafterin zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.
- (3) <sup>(1)</sup> Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Ergebnisses zu prüfen. <sup>(2)</sup> Der Aufsichtsrat hat über das Ergebnis der Prüfung an die Geschäftsleitung schriftlich zu berichten. <sup>(3)</sup> Der Bericht ist der Gesellschafterin ebenfalls unverzüglich vorzulegen.
- (4) Die Gesellschafterin hat spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung für das vorangegangene Geschäftsjahr zu beschließen.
- (5) Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts richtet sich nach den für die Größenordnung der Gesellschaft maßgeblichen Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.
- (6) <sup>(1)</sup> Der Landeshauptstadt München wird ein umfassendes, § 54 HGrG übersteigendes Prüfungsrecht eingeräumt. <sup>(2)</sup> Den für sie zuständigen überörtlichen Prüfungsorganen werden die in § 54 HGrG vorgesehenen Prüfrechte eingeräumt.

- (7) In den Anstellungsverträgen der Geschäftsführerinnen bzw. der Geschäftsführer wird vereinbart werden, dass nicht nur die Gesamtbezüge des geschäftsführenden Unternehmensorgans, sondern auch die Einzelbezüge der jeweiligen Geschäftsführerin bzw. des jeweiligen Geschäftsführers der Landeshauptstadt München zur Veröffentlichung im Finanzdaten- und Beteiligungsbericht zur Verfügung gestellt werden.

## **§ 18 Förderung Gleichstellung von Frauen und Männern**

<sup>(1)</sup> Die Geschäftsführung fördert die Durchsetzung der Ziele des BayGIG und der städtischen Gleichstellungspolitik auf betrieblicher und fachlicher Ebene. <sup>(2)</sup> Sie erstellt hierfür ein Gleichstellungskonzept auf der Basis der städtischen Regelung zur Frauenförderung. <sup>(3)</sup> Sie beruft eine/n Gleichstellungsbeauftragten für das Unternehmen. <sup>(4)</sup> Diese/r hat Berichtsrecht im Aufsichtsrat.

## **§ 19 Bekanntmachungen**

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden im Bundesanzeiger und im Amtsblatt der Landeshauptstadt München veröffentlicht.

## **§ 20 Gültigkeitsklausel**

<sup>(1)</sup> Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrags unwirksam sein oder werden oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrags nicht berührt werden. <sup>(2)</sup> An Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung ist vielmehr eine Regelung zu vereinbaren, die dem mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung angestrebten Zweck und der wirtschaftlichen Zielsetzung gerecht wird.